

Richtlinien für die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung und Erlass von Beiträgen sowie auf Gewährung von Zuwendungen

der Zahnärztekammer Niedersachsen

gültig ab dem Beitragsjahr 2022

Präambel

Nach § 8 Abs. 1 des Kammergesetzes für die Heilberufe (HKG) erheben die Kammern zur Durchführung ihrer Aufgaben aufgrund einer Beitragsordnung Beiträge von den Kammermitgliedern. Näheres ergibt sich für die niedersächsischen Zahnärztinnen und Zahnärzte aus der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Niedersachsen (ZKN). Die Beitragsordnung sieht die Möglichkeit vor, Beitragsermäßigungen und -erlasse auf Antrag zu gewähren.

Nach § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HKG ist es Aufgabe der ZKN, Fürsorgeeinrichtungen für die Kammermitglieder und deren Familienangehörige zu schaffen. Nach § 4 Abs. 1 S. 2 lit. b) der Kammersatzung obliegt es der Kammerversammlung, über die Schaffung von Fürsorgeeinrichtungen zu beschließen. Die Kammerversammlung hat zur Erfüllung dieser Aufgabe jährlich Mittel im Rahmen des Wirtschaftsplans bereitzustellen.

In Ergänzung zum HKG, zur Kammersatzung und zur Beitragsordnung regeln diese Richtlinien das Nähere zur Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung und Erlass von Beiträgen sowie auf Gewährung von Zuwendungen.

Teil A

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Für die Entscheidung über Anträge auf Ermäßigung und Erlass von Beiträgen sowie über die Gewährung von Zuwendungen ist der durch die Kammer gemäß § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 HKG eingerichtete Fürsorgeausschuss zuständig. Der Vorstand kann sich im Einzelfall vorbehalten, selbst zu entscheiden.
- (2) Entscheidungen über Anträge auf Beitragsstundung und Ratenzahlung trifft die Geschäftsstelle der ZKN.
- (3) Entscheidungen über die Niederschlagung von Beiträgen trifft der Vorstand der ZKN.

§ 2 Maßgeblicher Personenkreis

- (1) Maßgeblich für Anträge im Sinne dieser Richtlinien ist primär das jeweilige Kammermitglied als Antragsteller oder Antragstellerin.

(2) Soweit in diesen Richtlinien neben dem Antragsteller oder der Antragstellerin auch auf seine oder ihre Familienangehörigen abgestellt wird, so unterfallen den Familienangehörigen folgende Personen:

1. Eltern,
2. Großeltern,
3. Schwiegereltern,
4. Stiefeltern,
5. Ehegatten,
6. Partnerinnen und Partner einer eheähnlichen oder einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
7. Lebenspartnerinnen und -partner,
8. Geschwister,
9. Kinder,
10. Adoptiv- und Pflegekinder,
11. Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartner,
12. Schwiegerkinder,
13. Enkelkinder sowie
14. Schwägerinnen und Schwager.

§ 3 Entscheidungsvorlage

Der Fürsorgeausschuss entscheidet sowohl über die Ermäßigung und den Erlass von Beiträgen als auch über die Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage einer von der Geschäftsstelle erarbeiteten Vorlage.

§ 4 Anhörung, Entscheidungsbegründung und -mitteilung

- (1) Soweit der Fürsorgeausschuss beabsichtigt, den Antrag ganz oder teilweise zurückzuweisen, ist der Antragsteller oder die Antragstellerin vor Erlass der Entscheidung nach Maßgabe von § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) anzuhören und ihm oder ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (2) Alle Entscheidungen nach diesen Richtlinien sind zu begründen und mit rechtsmittelfähigem Bescheid mitzuteilen; weitergehende rechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Bescheide bedürfen als Verwaltungsakte der Unterzeichnung gem. § 31 HKG.

Teil B

Ermäßigung und Erlass von Beiträgen

§ 5 Entscheidungsmaßstab

- (1) Nach der Beitragsordnung ist der primäre Entscheidungsmaßstab für Anträge auf Ermäßigung und Erlass von Beiträgen die (fehlende) finanzielle Leistungsfähigkeit des Kammermitglieds ausgehend vom Monatseinkommen aus zahnärztlicher Tätigkeit und entsprechend der vom Vorstand beschlossenen Einkommensstufen.
- (2) Neben dem primären Entscheidungsmaßstab nach Abs. 1 sind zur Entscheidungsfindung alle weiteren Umstände des Einzelfalls angemessen zu würdigen; insbesondere ist der Antrag auf das Vorliegen einer besonderen sozialen Härte zu prüfen. Eine besondere soziale Härte kann insbesondere bei Invalidität, Gebrechlichkeit oder schwerer Erkrankung des Antragstellers oder der Antragstellerin oder seiner oder ihrer Familienangehörigen und einer damit verbundenen erheblichen (finanziellen) Mehrbelastung des Antragstellers oder der Antragstellerin vorliegen.

- (3) Das Nähere, insbesondere zur Antragstellung und zum Verfahren für Ermäßigungen und Erlasse regelt die Beitragsordnung der Kammer.

Teil C

Gewährung von Zuwendungen

§ 6 Zuwendungsmaßstab

- (1) Durch den Fürsorgeausschuss können Kammermitglieder durch Zuwendungen unterstützt werden. Es können auch Familienangehörige von Kammermitgliedern eine Unterstützung erhalten, soweit eine Antragsberechtigung nach Abs. 2 gegeben ist.
- (2) Die Zuwendungen des Fürsorgeausschusses werden auf schriftlichen oder elektronischen Antrag ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gewährt. Antragsberechtigt ist, wer aus Gründen, die er oder sie nicht persönlich zu vertreten hat, nicht in der Lage ist, seinen oder ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Er oder sie hat diese Notsituation nachzuweisen.
- (3) Die Zahlung der Zuwendung kann ganz oder teilweise unterbleiben, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin Möglichkeiten, sein oder ihr Einkommen durch Inanspruchnahme anderweitiger Förderungen zu erhöhen, trotz ausdrücklichen Hinweises durch den Fürsorgeausschuss außer Acht lässt.

§ 7 Arten von Zuwendungen

- (1) Die Zuwendung besteht in einer auf das laufende Geschäftsjahr beschränkten monatlichen Zuwendung und/oder in einer einmaligen Zuwendungsleistung in Form einer nicht rückzahlbaren Geldzuwendung. Die Zuwendung kann durch den Fürsorgeausschuss auf bestimmte Zwecke beschränkt werden; in diesem Fall sind dem Fürsorgeausschuss auf Anforderung geeignete Nachweise zur zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung vorzulegen.
- (2) Eine laufende, in der Regel monatliche Zuwendung, wird gezahlt, wenn die Notsituation eine längerfristige ist und nur durch wiederkehrende Leistungen gemildert werden kann. Sie beginnt mit dem Monat, indem die Voraussetzungen für sie als gegeben anzusehen sind, frühestens jedoch mit dem Monat der Antragstellung. Sie endet, soweit kein festes Ablaufdatum bestimmt ist, mit dem Ende der Notsituation. Die fortbestehende Notwendigkeit der Zuwendung unterliegt der regelmäßigen Überprüfung durch den Fürsorgeausschuss.
- (3) Eine einmalige Zuwendung wird gezahlt, wenn diese zur Behebung einer auf andere Weise nicht zu beseitigenden Notlage erforderlich ist.
- (4) Laufende Zuwendungen können maximal in Höhe von 200,00 € monatlich gewährt werden, wobei die in einem Kalenderjahr insgesamt gewährte Zuwendung den Betrag von 2.000,00 € nicht überschreiten darf. Einmalige Zuwendungen sind auf einen Betrag von maximal 2.000,00 € begrenzt. Ausnahmen von den Sätzen 1 und 2 sind in besonders gelagerten Ausnahmefällen mit Zustimmung des Vorstands möglich.

§ 8 Rückforderung von Zuwendungen

- (1) Der Fürsorgeausschuss behält sich unter angemessener Berücksichtigung von Vertrauensschutzgesichtspunkten nach Maßgabe von § 48 VwVfG vor, rechtswidrig gewährte Zuwendungen jederzeit ganz oder teilweise zurückzufordern.

(2) Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn dadurch der Zuwendungsempfänger oder die Zuwendungsempfängerin in eine erneute Notlage geraten würde.

Teil D

Schlussbestimmungen

§ 9 Änderung der Richtlinien

Eine Änderung der Richtlinien bedarf einer einfachen Mehrheit der gewählten Mitglieder der Kammerversammlung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Internet (unter www.zkn.de) in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen der bisherigen Richtlinien außer Kraft.